



Positionen

**zur Ausbildung
von Lehrerinnen und Lehrern
im Bachelor-Master- Modell
(I. und II. Phase)**

Die Diskussion um die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung sonderpädagogischer Lehrerbildung zeigt bundesweit neue Perspektiven auf. Der Verband Sonderpädagogik e.V. berücksichtigt die Einführung konsekutiv organisierter Studiengänge im Bachelor-/Master-Modell entsprechend dem europäischen Entwicklungsprozess in Folge der Bologna-Beschlüsse zur Internationalisierung der Hochschulbildungsgänge. Der Verband beschließt deshalb auf der Basis der geltenden Leitlinien speziell mit den Kernaussagen zum Lehramt Sonderpädagogik die folgenden Grundpositionen zur sonderpädagogischen Lehrerbildung:

I. Phase

► Für eine qualifizierte und zukunftsorientierte sonderpädagogische Lehrerbildung werden auf der Basis der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für sonderpädagogische Lehrämter (Beschluss der KMK vom 6.5.1994) verbindliche Standards für die Ausbildung von Sonderpädagogen entwickelt. Diese müssen in allen Bundesländern gewährleistet werden.

► Das Lehramt Sonderpädagogik ist ein Lehramt mit eigenständigem Studiengang. Der Verband fordert die Qualifikation in zwei gleichwertig zu studierenden sonderpädagogischen Fachrichtungen und die wissenschaftliche Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern, Kenntnisse im Anfangsunterricht sowie grundlegende erziehungswissenschaftliche Studien.

► Bei der bundesweiten Einführung des universitären Bachelor-/Master-Studiums ist am eigenständigen Studiengang Sonderpädagogik festzuhalten. Nach dem sechssemestrigen Bachelor-Studium wird bei Erbringen der festgelegten Mindestanzahl von Leistungs- bzw. Kreditpunkten (credit points) ein polyvalenter Abschluss erreicht, der u. a. zur Aufnahme eines konsekutiven, viersemestrigen Master-Studiums Sonderpädagogik (ebenfalls mit festgelegten Leistungs- bzw. Kreditpunkten) berechtigt.

► Vor Aufnahme des Bachelor-Studiums, spätestens jedoch im Verlauf des ersten Studienjahres soll ein mindestens vierwöchiges Informationspraktikum in sonderpädagogischen Aufgabenfeldern durchgeführt und begleitet werden.

► Das Bachelor-Studium vermittelt Grundlagen unterschiedlicher sonderpädagogischer Arbeitsfelder einschließlich der sonderpädagogischen Diagnostik im schulischen, vor-, außer- und nachschulischen Bereich. Der erworbene Abschluss qualifiziert für Tätigkeiten in außerschulischen sowie schulbegleitenden Bereichen.

► Im Master-Studium sind die Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere in allen schulischen, präventiven, rehabilitativen und integrativen Aufgabenfeldern einschließlich der sonderpädagogischen Eingangsdiagnostik und der lernprozessbegleitenden Diagnostik sowie fachwissenschaftliche, didaktische und methodische Qualifikationen zu vertiefen.

► Das Masterstudium Sonderpädagogik ist curricular für schulische und für außerschulische Arbeitsfelder zu differenzieren.

Bezogen auf die schulischen Arbeitsfelder und somit auch auf die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik empfiehlt der Verband Sonderpädagogik:

- Das sonderpädagogische Studium mündet in einen international vergleichbaren universitären Master of Science-Studiengang, der den Bachelorabsolventen offen steht.

- Der Master-Abschluss Sonderpädagogik umfasst für den Einstieg in das Schulwesen obligatorisch folgende Bestandteile:

Zwei sonderpädagogische Fachrichtungen und das abgeschlossene Studium zweier Unterrichtsfächer mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen, respektive eines Unterrichtsfachs mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen sowie Grundkompetenzen für den Anfangsunterricht.

- Für diesen Studiengang sind Module als curriculare Bausteine mit Basiskompetenzen auf der Grundlage der KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung von 1994 und zu den Förderschwerpunkten zu entwickeln. Darüber hinaus sollten die Standards für die Lehrerbildung (Bildungswissenschaften) - Beschluss der KMK 16.12.2004 - berücksichtigt und durch sonderpädagogische Standards ergänzt werden.
- In beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sind theoriegeleitete schulpraktische Studien in der BA- und in der MA-Phase im Umfang von jeweils mindestens vier Wochen sicherzustellen. Diese sollen in unterschiedlichen schulischen sonderpädagogischen Arbeitsfeldern abgeleistet werden und sind in Kooperation zwischen I. und II. Phase zu begleiten.
- Die I., II. und III. Phase der sonderpädagogischen Lehrerbildung sind untereinander zu vernetzen; die Kooperation ist verbindlich.
- Die curricularen Bausteine beider sonderpädagogischer Fachrichtungen sind zwischen der I., II. und III. Phase gemeinsam zu entwickeln, verbindlich abzustimmen und regelmäßig zu evaluieren.
- In allen Lehramtsstudiengängen werden innerhalb des Grundlagenstudiums der Bachelor-Phase aller Lehrerstudiengänge grundlegende sonderpädagogische Inhalte verbindlich vermittelt.

Der Master-Abschluss qualifiziert für den Vorbereitungsdienst. Deshalb sind der schulische Master-Studiengang und die entsprechenden Prüfungen so auszurichten, dass die Anforderungen der jeweiligen Lehramtsprüfungsordnungen erfüllt werden. Die zentralen und grundlegenden Forderungen sind fortschreitend zu konkretisieren und curricular auszuformulieren. Der Verband Sonderpädagogik hält es für unverzichtbar, dass eine an den konkreten Anforderungen des beruflichen Arbeitsfelds orientierte Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Sonderpädagogik eine konsequente Spezialisierung erforderlich macht, die bereits in der Bachelorphase beginnt.

II. Phase

Bei der Akkreditierung von Studiengängen sind die nachfolgenden Eckdaten zu berücksichtigen, um die Verzahnung (s. oben) von I. und II. Ausbildungsphase verbindlich zu sichern:

- ▶ „Zentren für Lehrerbildung“ sind als kooperative Einrichtungen und Steuerungselemente der I. und der II. Phase zu entwickeln.
- ▶ Die Auszubildenden der II. Phase (Seminarleiter, Studienleiter, Fachleiter etc.) sind in Kooperation mit der Universität für die schulpraktischen Anteile der Studierenden (I. Phase) zuständig bzw. mit zuständig.

- ▶ Im Rahmen der Vernetzung arbeiten die Lehrenden der I. Phase in den Modulen der II. Phase mit.
- ▶ Die curricularen Bausteine der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind für die I. und II. Phase gemeinsam zu entwickeln, verbindlich abzustimmen und regelmäßig zu evaluieren. Dies findet seinen Ausdruck in der Fortsetzung der Modularisierung in der II. Phase der Ausbildung.
- ▶ Der vds geht grundsätzlich von einem mindestens 18-monatigen Vorbereitungsdienst nach Abschluss der Masterausbildung aus. Er kann eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf ein Jahr dann vertreten, wenn in der Ausbildung in der I. Phase ein Praxissemester (sechs Monate) in Verantwortung bzw. in Mitverantwortung der II. Phase verankert ist, das frühestens nach dem BA-Abschluss absolviert wird.
- ▶ Die Ausbildung ist in beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen gleichwertig. Dabei ist sicherzustellen, dass auch feste Bestandteile im integrativen und präventiven Bereich und in den studierten Unterrichtsfächern fortgeführt werden.
- ▶ Die fachwissenschaftliche, didaktische und methodische Qualifizierung ist auf der Grundlage der Standards der Lehrerbildung fortzusetzen. Auf Eingangsdiagnostik und lernprozessbegleitende Diagnostik ist besonderer Wert zu legen. Die Befähigung zur Gutachtenerstellung und zur Erstellung und Fortschreibung von individuellen Förderplänen ist unverzichtbarer Bestandteil der II. Phase.
- ▶ Die Lehrerbildung schließt mit dem Zweiten Staatsexamen ab, in dem nachgewiesen werden muss, dass die Standards der Lehrerbildung erreicht wurden.

Verband Sonderpädagogik e.V.
Ohmstraße 7
97076 Würzburg

Telefon 0931 - 24020 Fax 0931 - 24023
E-Mail post@verband-sonderpaedagogik.de
Internet www.verband-sonderpaedagogik.de